

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	MO 38	396
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 25. Februar 2020

98

## Motion von Urs Martin und Beat Pretali vom 3. Juli 2019 „Steuerliche Entlastung von Veteranenfahrzeugen“

### Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre wollen mit 29 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben so anpassen, dass Veteranenfahrzeuge steuerlich entlastet werden. Veteranenfahrzeuge sollen mit einem Betrag deutlich unter der ordentlichen Abgabe besteuert werden, da Veteranenfahrzeuge die Strasseninfrastruktur nur beschränkt benützen würden und die Inhaberinnen sowie Inhaber von Veteranenfahrzeugen zum Erhalt von Kulturgut beitragen würden.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

### I. Ausgangslage

Definiert sind Veteranenfahrzeuge durch das Bundesamt für Strassen ASTRA als Fahrzeuge, deren Inverkehrsetzung vor mehr als 30 Jahren erfolgte. Die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden. Veteranenfahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen; die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich 2'000 – 3'000 km (bzw. 50 – 60 Betriebsstunden) beschränkt. Sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen und optisch sowie technisch in einwandfreiem Zustand sein (Weisungen für Veteranenfahrzeuge des ASTRA vom 3. November 2008). Veteranenfahrzeuge erhalten durch die Strassenverkehrsämter den Veteranenstatus erteilt und werden im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug eingetragen. Die Veteranenfahrzeuge genießen einige Vorzüge gegenüber den ordentlichen Motorfahrzeugen. So können die Nachprüfungsintervalle bei Veteranenfahrzeugen von normal zwei bis auf sechs Jahre ausgedehnt werden. Ein Wechselschild kann statt nur für zwei für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden. Abweichungen und Vergünstigungen vom Strassenverkehrsgesetz und seinen Nebenerlassen bestehen naturgemäss auch bei den Umwelt-

schutzvorschriften (z.B. Abgaswartung, Abgas-Nachkontrolle; Art. 59a Abs. 1 Verkehrsregelverordnung, VRV; SR 741.11).

Veteranenfahrzeuge unterstehen wie alle Motorfahrzeuge der Besteuerung nach dem Gesetz über Strassenverkehrsabgaben (Strassenverkehrsabgabengesetz, SVAG; RB 741.1). Sie haben die gleichen Verkehrssteuern zu entrichten wie normale Motorfahrzeuge. Motorfahrzeuge können von der Halterin oder vom Halter mit Wechselschildern eingelöst werden (Art. 13 ff. Verkehrsversicherungsverordnung, VVV; SR 741.31). Ein Wechselschild kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV). Bei Wechselschildern wird die Steuer für das Fahrzeug mit dem höchsten Ansatz bzw. grössten Hubraum erhoben, für jedes weitere Fahrzeug ein Viertel der ordentlichen Steuer (§ 11 Abs. 2 SVAG). Viele Veteranenfahrzeuge bezahlen heute bereits mit Wechselschildern lediglich 25 % der ordentlichen Steuer.

## II. Inhaltliche Beurteilung

Die Verkehrsabgaben belaufen sich im Kanton Thurgau auf rund 62 Millionen Franken. Davon betragen die Verkehrsabgaben der Veteranenfahrzeuge rund Fr. ##0;(Fr. # 0). Im Kanton Thurgau liegen die Verkehrssteuern im Vergleich mit den anderen Kantonen sehr tief und gehören zu den günstigsten in der Schweiz, da das Thurgauer Volk eine Erhöhung mehrfach ablehnte. Die geringen Verkehrssteuern im Kanton Thurgau machen nur einen kleinen Teil der Betriebskosten eines Motorfahrzeuges aus.

### 1. Wechselschilder

Bei einem Wechselschild werden die Verkehrsabgaben für das Veteranenfahrzeug mit dem höheren Hubraum mit der ordentlichen Steuer zu 100 % bemessen und sind für jedes weitere Fahrzeug (bis zu sechs Fahrzeuge) lediglich noch 25 % der ordentlichen Abgabe zu bezahlen. Von 4'698 im Kanton Thurgau eingelösten Veteranenfahrzeugen sind 3'481 Fahrzeuge mit Wechselnummern in Betrieb. 74 % der Veteranenfahrzeuge sind mit Wechselschildern eingelöst. Viele Veteranenfahrzeuge entrichten also bereits heute lediglich 25 % der ordentlichen Verkehrssteuer. Unter Berücksichtigung der Emissionen und der Tatsache, dass ca. 74 % der Veteranenfahrzeuge mit Wechselschildern eingelöst sind, sind Veteranenfahrzeuge somit bereits heute steuerlich begünstigt.

### 2. Umweltbelastung

Bei der Besteuerung von Motorfahrzeugen spielt nicht nur die Strassenbenutzung, sondern auch die Ökologie eines Fahrzeuges eine Rolle. Zwar werden Veteranenfahrzeuge nur beschränkt gefahren; sie erfüllen aber gegenüber neueren Fahrzeugen bezüglich Treibstoffverbrauch, Schadstoffausstoss und Lärmimmissionen keine modernen Umweltstandards. Bei Veteranenfahrzeugen ist die Umweltbelastung punkto Schadstoffausstoss und Lärmbelastung höher als bei neuen Fahrzeugen. Bei den meist emissionsstarken Veteranenfahrzeugen wäre eine steuerliche Entlastung aufgrund der Umwelt- und Luftbelastung ein Widerspruch zu den Umweltzielen und daher ein falsches Signal. Zwar legen Veteranenfahrzeuge lediglich maximal 3'000 km jährlich zurück, während Neuwagen durchschnittlich 30'000 km im Jahr fahren. Ausser der in der Motion allein erwähnten Nutzung der Strasseninfrastruktur

sind auch die Aspekte der Umweltbelastung zu berücksichtigen. Veteranenfahrzeuge weisen gemäss Expertinnen und Experten im Vergleich zu modernen Fahrzeugen, die Umweltstandards zu erfüllen haben, einen 20- bis 30-mal höheren Schadstoffausstoss auf. Ein Veteranenfahrzeug emittiert also bereits nach 1'200 km so viel Schadstoffe wie ein Neuwagen in 30'000 km. Bei einer maximalen Fahrleistung von 3'000 km pro Jahr emittiert das Veteranenfahrzeug im Durchschnitt 2,5-mal so viel Schadstoffe wie ein Neuwagen mit 30'000 km.

3. Tiefe Verkehrssteuern

Die Verkehrsabgaben im Kanton Thurgau sind im schweizweiten Vergleich sehr tief. Die eingenommenen Mittel werden hauptsächlich für den Bau, Unterhalt und Betrieb der Kantonsstrassen, für verkehrspolizeiliche Aufgaben und für Zuweisungen an die Gemeinden für ihre Aufgaben im Strassenwesen eingesetzt (§ 15 ff. SVAG). In den nächsten Jahren werden allein für den Werterhalt der Strassennetze in den Gemeinden und beim Kanton die Aufgaben ansteigen. Die Verkehrsmenge steigt kontinuierlich an, und die Strassenbelastung erhöht sich weiter. Andererseits reduzieren sich die Mittel bei den Mineralölsteuereinnahmen, weil die modernen Fahrzeuge heute immer weniger Treibstoff verbrauchen. Die Zahl der Elektrofahrzeuge im Kanton Thurgau steigt. Elektrofahrzeuge leisten keine Mineralölsteuern für die Strassen. Die Schere von zu erfüllenden Strassenaufgaben und den dafür bereitgestellten Mitteln öffnet sich also immer weiter. Eine steuerliche Entlastung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Oldtimern würde die vom Stimmvolk beschränkten Steuereinnahmen zusätzlich weiter schmälern.

4. Fazit

Oldtimerfahrzeuge sind ein schönes Hobby und oft auch eine Wertanlage. Eine steuerliche Vergünstigung und Privilegierung der Eigentümerschaft dieser Veteranenfahrzeuge ist aus Rechtsgleichheitsgründen indessen nicht angezeigt (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung, BV; SR 101). Einen Oldtimer zu fahren, ist eine Liebhaberei und eine Freizeitaktivität. Auch wenn die Besitzerinnen und Besitzer mit ihren Oldtimern ein Stück Kulturgeschichte erhalten und bei ihren Fahrten vielen Zuschauerinnen und Zuschauern eine Freude bereiten, sind Fahrten mit Veteranenfahrzeugen mit deutlich mehr Schadstoffausstoss und auch Lärm als bei modernen Fahrzeugen verbunden. Eine Förderung mit Steuerentlastung ist aus Umweltschutzgründen in Zeiten von CO<sub>2</sub>-Beschränkung und Klimawandel nicht opportun. Eine steuerliche Privilegierung von Veteranenfahrzeugen erscheint aufgrund der sehr tiefen Verkehrssteuern, der Möglichkeit von Wechselschildern, der erforderlichen finanziellen Mittel für die Strassenaufgaben und aus Gründen des Umweltschutzes insgesamt als nicht gerechtfertigt.

### III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter